

Richtlinie der Stadt Nidda zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 9.18 Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE 2017 im Städtebaulichen Entwicklungsgebiet „Schillerstraße“

Die Stadt Nidda richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Fördergebietes „Städtebauliches Entwicklungsgebiet Schillerstraße“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt Nidda ein. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in der Sitzung am 09.07.2024 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds innerhalb des Fördergebietes beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Innenstadt Nidda sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

§ 1 Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Hessen (RiLiSE 2017) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nidda und des Landes Hessen im Rahmen Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich höchstens zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land Hessen und Stadt Nidda und mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Nidda. Dabei besteht die Möglichkeit, dass zur Finanzierung des Verfügungsfonds projektunabhängige Spenden an die Stadt gerichtet werden können und aus diesen Mitteln, je nach Verfügbarkeit, Teile oder der gesamte Anteil der aufzubringenden privaten Mittel gestellt werden können.

Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel oder zusätzlichen Mittel der Stadt in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Zuschüsse von Bund und Land zulassen. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für das Fördergebiet erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Stadt Nidda verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Fördergebiet „Städtebauliches Entwicklungsgebiet Schillerstraße“ im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Aufwertung des Stadtbildes
- Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Begleitende Maßnahmen zu Bautätigkeiten
- Stärkung der Themen Tourismus, Gesundheit und Ökologie
- Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Akteure die eine Maßnahme innerhalb des festgelegten räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie (siehe Anlage 1) umsetzen.

§ 3 Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet der Stadt Nidda generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops.
- Honorare, anteilige Personalkosten und Fahrtkosten für z. B. Kunstschaffende, Referierende, Handwerker, Planende, Moderierende.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z.B. Fahrtkosten, Materialien etc.).
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien.
- Dauerhafte Anschaffungen im Rahmen von Bildungs- und Beteiligungsmaßnahmen, die zukünftig auch anderen Akteuren zur Verfügung stehen.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten (Vermeidung von Doppelförderung).
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers.
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers.
- Pflichtaufgaben der Stadt Nidda.

§ 4 Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

§ 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereine, Verbände, Interessengemeinschaften, Akteure der lokalen Wirtschaft sowie sonstige Institutionen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen

§ 6 Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. In jedem Haushaltsjahr stehen für Maßnahmen des Verfügungsfonds 20.000,00 € (brutto) aus den Mitteln der Städtebauförderung zu Verfügung. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der nicht rentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000,00 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer 8 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200,00 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200,00 € (brutto) werden nicht gefördert.

Der Antragsteller tritt zur Finanzierung der Maßnahme in Vorleistung und erhält den Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme (siehe Ziffer 9). In besonderen Ausnahmefällen ist eine Vorfinanzierung bzw. die Einreichung von Rechnungen an die Stadt Nidda möglich.

§ 7 Antragsverfahren

Anträge können ganzjährig, bevorzugt digital aber auch postalisch eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Nidda zu verwenden. Das Antragsformular steht auf der Website der Stadt Nidda kostenlos zum Download zur Verfügung.

Alle Anträge müssen mindestens vier Wochen vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement der Stadt Nidda eingereicht werden.

Erforderliche Unterlage zur Antragstellung:

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung in Nidda
- Ggf. Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage vergleichbarer Kostangebote: Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils über 1.000 € (brutto) sind vor Antragsstellung mindestens drei schriftliche vergleichbare Kostangebote einzuholen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht ggf. mit dem Nachweis der Finanzierung mithilfe von Kooperationspartnern

§ 8 Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet die im Zuge des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Fördergebiet eingerichteten Lokalen Partnerschaften. Die Lokalen Partnerschaften setzen sich aus privaten Akteuren und Initiativen aus dem Kernbereich Nidda sowie Vertretern aus Politik und Verwaltung zusammen.

Die Lokalen Partnerschaften tagen in der Regel vier Mal pro Jahr in nicht öffentlicher Sitzung. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Mitglieder der Lokalen Partnerschaften.

Die Lokalen Partnerschaften sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Die Lokalen Partnerschaften berücksichtigen bei ihren Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Fördergebiet Schillerstraße. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

Über Anträge unterhalb einer Fördersumme von 1.000 € (brutto) kann die lokale Geschäftsstelle in einem vereinfachten Verfahren in Abstimmung mit einem dreiköpfigen Beirat aus der Lokalen Partnerschaft heraus, direkt entscheiden und die Mittel direkt ohne Zuwendungsbescheid vergeben. Dieser Beirat setzt sich aus drei Mitgliedern der Lokalen Partnerschaft zusammen, welche aus den Reihen der Lokalen Partnerschaft für diese Aufgabe ausgewählt werden. Auf

diese Weise bewilligte Anträge werden in einer der folgenden Sitzungen der Lokalen Partnerschaft vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

§ 9 Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 8 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Nidda an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Nidda möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Nidda einzureichen.

- Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme:
- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Vorlage alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Kernbereichsmanagement bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Der Zuwendungsempfänger Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Nidda vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 10 Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.07.2024 wirksam und endet mit dem Abschluss der Städtebaufördermaßnahme im Fördergebiet „Städtebauliches Entwicklungsgebiet Schillerstraße“.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie

